

Reglement zum

## Kiefer Hablitzel | Göhner Musikpreis

Stand: 29.11.25

**Art. 1** Die KHS und die EGS gewähren jedes Jahr Musikpreise an junge Schweizer und ausländische Musiker\*innen. Ausländische Musiker\*innen müssen bei Ablauf der Anmeldefrist (31.1.2026) seit mindestens einem Jahr in der Schweiz wohnhaft sein oder an einer Schweizer Musikhochschule eingeschrieben sein. Aktuell in Diplomstudiengängen eingeschriebene Studierende des Jurypräsidenten sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.

**Art. 2** Ziel des Wettbewerbs ist es, herausragende Talente zu entdecken, diese bei der Weiterbildung zu unterstützen, sowie ihnen darüber hinaus den Zugang zu einem grösseren Publikum zu ermöglichen und den Einstieg ins Berufsleben zu erleichtern.

**Art. 3** Der Wettbewerb wird öffentlich über die Website der KHS ausgeschrieben. Die Musikpreise können nur nach erfolgtem Vorspiel zugesprochen werden. Zum Vorspiel anmelden können sich Kandidat\*innen mit folgenden Instrumenten/Gesang:  
Akkordeon, Streichinstrumente in historischer Mensur (Violine und Violoncello in historischer Mensur, Viola da Gamba), Blockflöte, Cembalo, Fagott, Flöte, Gesang, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Tuba, Violine, Viola, Violoncello

### Vorspiele 2026: 10. – 14. April in Bern

**Art. 4** Die Kandidat\*innen müssen bei Ablauf der Anmeldefrist (31.1.2026) im Besitz eines „Bachelor of Arts in Music“ sein, und zwar in dem Fach, in welchem sie sich im Vorspiel präsentieren. Ausnahmen können durch die Vorprüfungskommission bewilligt werden. Schweizer Student\*innen, die im Ausland im vierten Jahr ihres Bachelorstudiums sind, können zum Vorspiel zugelassen werden. Ab dem 2. Dezember des Vorjahres kann man sich zum Wettbewerb anmelden. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Ist die Maximalzahl der Anmeldungen erreicht, wird mit den nachfolgend eingegangenen Bewerbungen eine Warteliste geführt, um bei Absagen Bewerber\*innen nachrücken zu lassen.

**Art. 5** Altersbeschränkung:

- **Teilnahme bis und mit Jahrgang 1996 – Gesang bis und mit Jahrgang 1994**
- Jede/r Kandidat/in darf sich insgesamt **drei** Mal bewerben. Der Kiefer Hablitzel | Göhner Musikpreis kann max. **einmal** zugesprochen werden. Danach ist eine weitere Bewerbung ausgeschlossen.
- **Ausnahme:** Für Cembalist\*innen gilt eine erhöhte Altersgrenze von **32 Jahren**.

**Art. 6** Die Anmeldung erfolgt mit dem vollständig ausgefüllten Onlineformular auf der KHS-Webseite (<http://www.kieferhablitzel.ch/>) ab dem **2.12.2025** bis zum **31.01.2026, 24.00 Uhr**. Unvollständige oder verspätet eingehende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

**Art. 7** Anmeldegebühr:

Eine Anmeldegebühr von **Fr. 200.-** ist auf das **Postkonto 70-202035-5**, 3000 Bern, **IBAN CH93 0900 0000 7020 2035 5** (BIC-SWIFT Code POFICHBEXXX) zu überweisen. Bitte beachten Sie, dass die Anmeldegebühr eine Bearbeitungsgebühr ist, die zur Hälfte den Kandidat\*innen **am Vorspiel** zurückerstattet wird. Kandidat\*innen, die nicht zum Wettbewerb zugelassen werden, erhalten die bereits bezahlten Gebühren ganz zurückerstattet. Die Anmeldegebühr wird jedoch nicht zurückerstattet, wenn der/die Kandidat\*in nicht zum Vorspiel erscheint oder die Teilnahme ohne zwingende Gründe zurückzieht. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

**Art. 8** Folgende Dokumente müssen der Anmeldung beigelegt werden:

## KIEFER HABLITZEL STIFTUNG | ERNST GÖHNER STIFTUNG

- a) Eine Ausweiskopie der/s Bewerber\*in (ID oder Pass) respektive eine ab Anmeldungsdatum für mindestens 8 Monate gültige Aufenthaltsbewilligung
  - b) Lebenslauf und Beschreibung der beruflichen Ziele
  - c) Liste der bisher erhaltenen Stipendien und Studienbeihilfen
  - d) Kopien von Diplomen, Zeugnissen, Studien- resp. Immatrikulationsbestätigung
  - e) Detailliertes Programm für den Wettbewerb mit Satzangaben und Minutenangaben
  - f) Ein Beleg der Überweisung der Anmeldegebühr (Art. 7)
  - g) Bei einer wiederholten Anmeldung sind alle Unterlagen neu einzureichen
- Das Repertoire darf keine Werke enthalten, die bereits einmal beim Wettbewerb vorgetragen wurden. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingung werden die Kandidat\*innen von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen**

**Art. 9** Eine Vorprüfungskommission entscheidet über die Zulassung zum Vorspiel. Die Kommission ist berechtigt, Kandidat\*innen abzulehnen, auch wenn sie den Voraussetzungen des Art. 4. bis 8. entsprechen. Die Anzahl zugelassener Kandidat\*innen ist beschränkt. Der Entscheid der Kommission über die Zulassung ist endgültig und wird den Bewerber\*innen ohne Begründung mitgeteilt.

**Art. 10** Den zugelassenen Kandidat\*innen wird **spätestens ein Monat** vor dem Vorspiel Ort und Zeit mitgeteilt. Eine Verschiebung des Vorspieltermins und Änderungen in der Werkauswahl sind nicht möglich. Die Dauer des Vorspiels beträgt 18 Minuten, bei Überschreitung wird das Vorspiel von der Jury abgebrochen.

## Programmanforderungen für den Wettbewerb

### Konzeption

Die Ausgestaltung der Programmanforderungen bietet den Bewerber\*innen viel Raum, sich mit ihren instrumentalischen bzw. vokalen Stärken und künstlerischen Schwerpunkten zu präsentieren. Eine Konzeption des Programms nach künstlerischen Gedanken und Zusammenhängen ermöglicht werkübergreifende persönliche Aussagen sowie eine schlüssige Gesamtdramaturgie, die auch einen performativen Spannungsbogen einschließen kann.

**Eine durchdachte, interessante und konzeptuelle Programmgestaltung kann in die Bewertung miteinfließen.**

### Repertoireanforderungen

Das 18-minütige Programm muss ein Werk (oder einen in sich geschlossenen Teil davon) einer/s lebenden Schweizer Komponistin/en enthalten. Darüber hinaus müssen Werke aus mindestens zwei weiteren, unterschiedlichen musikgeschichtlichen Epochen in das Programm integriert werden. Insgesamt müssen im Wettbewerb somit mindestens drei verschiedene Werke (oder mehr) gespielt werden.

### Epochenbegriff / Stilbereiche

Bei der Zusammenstellung der Programme ist darauf zu achten, dass unterschiedliche musikgeschichtliche Epochen bzw. stilistische Ausdrucksbereiche (Instrumente in historischer Mensur) vertreten sein müssen.

**Nicht zugelassen** sind Programme, die sich ausschließlich innerhalb einer einzigen musikgeschichtlichen Epoche bewegen – auch dann nicht, wenn die ausgewählten Werke stilistisch unterschiedlich geprägt sind.

Alle Werke – **mit Ausnahme von zeitgenössischen Werken sowie Kammermusikwerken** – sind **auswendig** vorzutragen. Für historische Tasteninstrumente (z. B. Cembalo / Orgel), Streichinstrumente in historischer Mensur und Blockflöte ist das Auswendigspiel **nicht verpflichtend**; es wird jedoch empfohlen, **mindestens ein Werk** auswendig vorzutragen.

Bei Unklarheiten entscheidet der Jurypräsident. Die Noten (Originale oder Kopien) des gesamten Wettbewerbsprogramms sind **vor Beginn des Vorspiels in zweifacher Ausfertigung** der Jury vorzulegen. Bei Unklarheiten entscheidet der Jurypräsident.

Die Noten (Originale oder Kopien) des gesamten Wettbewerbsprogramms sind **vor Beginn des Vorspiels in zweifacher Ausfertigung** der Jury vorzulegen.

# KIEFER HABLITZEL STIFTUNG | ERNST GÖHNER STIFTUNG

## Instrumentenspezifische Bestimmungen:

**Gesang:** Das 18-minütige Programm muss musikalische Werke in mindestens drei Sprachen und neben der Gattung Lied, dem Werk einer/s lebenden Schweizer Komponistin/en, eine Opernarie und/oder eine Arie aus einem Oratorium enthalten. Die Werke müssen in Originalsprache gesungen werden. Insgesamt müssen im Wettbewerb mindestens vier verschiedene Werke (oder mehr) gesungen werden.

**Schlagzeug:** Das 18-minütige Programm soll eine gewisse instrumentale Breite widerspiegeln und insgesamt Werke von mindestens drei Gattungen der Schlaginstrumentenfamilie enthalten (Plattinstrumente, Fellinstrumente, Kesselpauken, Drum Set oder Set-up). Eines der gespielten Werke muss von einer/m lebenden Schweizer Komponistin/en stammen. Insgesamt müssen im Wettbewerb somit mindestens drei verschiedene Werke (oder mehr) gespielt werden.

**Streichinstrumente in historischer Mensur, Blockflöte und Cembalo:** Das 18-minütige Programm muss neben dem Werk einer/s lebenden Schweizer Komponisten/in, Werke mindestens zweier deutlich voneinander unterschiedlichen stilistischen Gattungen beinhalten. Insgesamt müssen im Wettbewerb somit mindestens drei verschiedene Werke (oder mehr) gespielt werden.

**Art. 11** Die Kandidat\*innen können einen eigenen Klavierbegleiter mitbringen oder wenn Sie eine Begleitung durch unsere/n **offizielle/n Korrepetitor\*in** wünschen, gilt folgendes zu beachten: es besteht die Möglichkeit für eine kurze Probe von 20 Minuten direkt vor dem Auftrittstermin. Weitere vorgängige Proben sind nicht möglich.

**Noten für Korrepetition:** Die Noten für die Korrepetitor\*innen sind **rechtzeitig vor dem Wettbewerb** einzureichen. **Werden die Noten nicht fristgerecht eingereicht, kann keine Begleitung gewährleistet werden.**

Proben oder Installationen (Video/Elektronik) im Vorspielsaal sind ebenfalls nicht möglich. Aus organisatorischen und zeitlichen Gründen ist eine **Präparation des Flügels nicht gestattet.**

**Gesang / Vokal:** bitte auf der Repertoireliste die Tonarten der Stücke angeben bzw. die Noten per E-Mail schicken.

**Instrumental:** wählen Sie als zeitgenössisches Stück ein SOLO-Stück ohne Klavierbegleitung, ausser Sie kommen mit einem/r eigenen Pianist\*in.

**Art. 12** Kandidat\*innen, die ohne stichhaltigen Grund ihre Anmeldung zurückziehen oder am Wettbewerb nicht erscheinen, werden zu keinen weiteren Vorspielen der KHS zugelassen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Zeugnis einzusenden.

**Art. 13** Die Vorspiele sind nicht öffentlich. Sie finden vor einer Jury statt, die vom Stiftungsrat der KHS bestimmt wird und aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Der Jurypräsident der KHS setzt die Jury zusammen und hat den Stichentscheid. Mitglieder des Stiftungsrates der KHS und der EGS können den Vorspielen jederzeit ohne Stimmrecht beiwohnen.

**Art. 14** Die Jury entscheidet über die Vergabe der Preise. Ihre Entscheidungen werden vom Stiftungsrat der KHS bestätigt. Die gefassten Beschlüsse werden den Bewerber\*innen schriftlich und ohne Begründung mitgeteilt. Die Beschlüsse sind endgültig und unanfechtbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bern, November 2025, TS